

Antrag zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Hiermit beantragt

Antragsteller/in: Name, Vorname:	
Anschrift (Straße, Hs-Nr., PLZ, Ort):	Telefon-Nr.

Gemäß Art. 18 BayStrWG eine Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus.

Art der Sondernutzung:	
Ort der Maßnahme:	
Straßenbezeichnung	
Größe/Ausmaß Der Maßnahme*	
Grund der Sondernutzung:	
Datum (Dauer):	
Bemerkung:	

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum:		<hr/> <small>(Unterschrift, Stempel des Antragstellers/der Antragstellerin)</small>
-------------	--	---

Stadtverwaltung Freyung Rathausplatz 1 94078 Freyung	<p>◀ An die zuständige Straßenverkehrsbehörde</p> <p><hr/>* Evtl. Skizze oder Lageplan beifügen.</p>
---	--

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muß möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der Stadtverwaltung Freyung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr vermieden werden.
9. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.